

# ZAHLUNGS- und MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind nachstehende Geschäftsbedingungen sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)/C 19 und das BGB.

## 2. Art und Umfang der Leistung

a) Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder soweit eine solche nicht vorliegt, dessen Angebot maßgebend. Änderungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

b) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sowie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend.

c) Der Auftragnehmer behält sich an dem Angebot mit sämtlichen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen ohne seine Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht noch vervielfältigt werden, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Die für eine technische Entwurfsausarbeitung entstandenen Kosten sind nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Ingenieure zu vergüten.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

## 3. Preise und Zahlung

a) Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage, bei ununterbrochener Montage und hieran anschließender Inbetriebsetzung.

b) Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei Baustelle. Bei Abrechnung nach Aufmaß sind zu den aufgemessenen Rohrleitungen 10 % für Verschnitt hinzuzurechnen.

Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Auftragnehmers maßgebend.

c) Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten:  
1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung,

1/3 der Auftragssumme bei Anlieferung der hauptsächlichsten Materialien, spätestens jedoch bei Montagebeginn, der Restbetrag bis zu 90% der Auftragssumme, wenn der Auftragnehmer die Voraussetzungen für eine probeweise Inbetriebsetzung der Anlage geschaffen hat.

Die Schlußzahlung unverzüglich nach Vorlage der Schlußrechnung, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto.

d) Hinsichtlich eingebauter Teile gestattet der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände. Die Demontage- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

e) Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer.

f) Eigentumsvorbehalt:

Im übrigen bleiben sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände bis zur restlosen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## 4. Gewährleistung

a) Bei Arbeiten an vorhandenen Anlagen wird Gewähr nur für die neu gelieferten Teile übernommen.

b) Ansprüche auf Beseitigung von nachgewiesenen Mängeln an der Anlage verjähren binnen zwei Jahren, für maschinell bewegte Teile der

Anlage (z.B. Motoren, Pumpen, Ventilatoren, Regelgeräte usw.) beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage.

c) Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

d) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn er auf zu befürchtende Mängel hingewiesen hat.

e) Eine Gewährleistung entfällt ferner bei Fortführung der Arbeiten durch einen anderen Auftragnehmer, wenn ohne Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzeinrichtungen aller Art ausgeführt werden oder wenn die Anlage vor Abnahme durch nicht berechtigte Personen in Betrieb gesetzt wird.

f) Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge mangelhafter Bauausführung, ungenügender Schornsteinanlage, Anwendung aggressiver Stoffe, unsachgemäßer Bedienung oder Wartung, ferner Schäden, welche durch die besondere Beschaffenheit des Wassers bzw. anderer Medien, durch die Verwendung ungeeigneter Brennstoffe oder durch chemische, physikalische, insbesondere elektrische oder mechanische Einflüsse, durch natürliche Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen und Keilriemenspannungen entstehen, sowie Frost- und Wasserschäden.

g) Es ist Sache des Auftraggebers, auch bei ungünstiger Witterung die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

## 5. Abnahme und Gefahrübergang

a) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.

b) Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn ihm durch ausdrückliche Erklärung des Auftragnehmers die Anlage oder Teile davon in Obhut übergeben wurden (z.B. bauseitig bedingte Montageunterbrechung oder Abnahme-Verzögerung).

c) Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen.

Die Anlage gilt nach Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

d) Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

## 6. Haftung

Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Soweit der Auftragnehmer dennoch haftbar sein sollte, beschränkt sich seine Haftung in jedem Falle der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung (1.0 Mio Euro), es sei denn der Anspruch richtet sich auf Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## 7. Ergänzende Bestimmungen

a) Ergänzend gelten die Bestimmungen der einschlägigen Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB/C.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Obwohl sich ein Hinweis auf Geschäftsbedingungen in 99 von 100 Fällen erübrigt, hat die Erfahrung gelehrt, daß bei einzelnen Geschäftspartnern eine genaue Festlegung von Einzelheiten unabwendbar notwendig ist. Die Grundlagen einer angenehmen und dauernden Geschäftsverbindung sind nicht aufgestellte Geschäftsbedingungen, sondern gegenseitiges Vertrauen.

**Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Angebotspreise Nettopreise zuzüglich der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer.**